

für den
Deutschen Buchhandel
und die
mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 42.

Leipzig, Montag am 10. Mai

1852.

Amtlicher Theil.

Einladung.

Nach Vorschrift des Aktienvertrags vom 27. April 1834 hat jedesmal am Zahltag der Leipziger Ostermesse die notarielle Ziehung der im nächsten Jahre zur Heimzahlung kommenden Actien der deutschen Buchhändlerbörse zu geschehen. Es werden demgemäß die Herren und Frauen Aktionärs der deutschen Buchhändlerbörse für

Donnerstag den 13. Mai Abends 6 Uhr zu der mit diesem Akt zu verbindenden Generalversammlung im kleinen Saale der Buchhändlerbörse hierdurch eingeladen. Auf der Tagesordnung befinden sich, außer der erwähnten Ziehung,

- 1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts auf das Jahr 1851,
- 2) die Prüfung und Feststellung des Voranschlags auf das Jahr 1852, und
- 3) die Vornahme der Wahl zweier Mitglieder des Revisionsaus-

schusses an der Stelle der
Herren **Eduard Bieweg** aus Braunschweig
und

Moriz Gerold aus Wien,

welche nach der Reihe des Eintrittes ausscheiden, jedoch ihre
Wählbarkeit behalten.

Die anwesenden Aktionärs haben für jede Aktie eine Stimme, die Abwesenden sind nach §. 8 des oberwähnten Aktienvertrags an die Beschlüsse der Mehrzahl der Anwesenden gebunden, und müssen sich diejenigen, welche dem Ausschuss nicht als Aktionärs bekannt sind, durch Vorzeigung ihrer Aktien, als zum Erscheinen berechtigt, ausweisen.

Leipzig, den 8. Mai 1852.

Der Revisionsausschuss der Aktionärs der deutschen Buchhändlerbörse
E. S. Mittler, Vater,
der Zeit Vorsitzender.

Königlich Hannoversches Patent,

betreffend den mit der Französischen Republik zum Schutz des
Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen
Vertrag.

Seine Majestät der König von Hannover und der Präsident der französischen Republik, gleichmäßig von dem Wunsche besetzt, den Wissenschaften und Künsten Ihren Schutz angedeihen zu lassen und
Neunzehnter Jahrgang.

nützliche Unternehmungen, welche sich darauf beziehen, zu befördern, haben zu dem Ende beschlossen, in gemeinschaftlichem Einverständnis diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche am Meisten geeignet erscheinen, um in den beiderseitigen Landen das Eigenthum an den im Königreiche Hannover oder in Frankreich zuerst veröffentlichten Werken der Literatur und Kunst für deren Urheber oder Rechtsnachfolger sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Hannover den Freiherrn **Alexander von Münchhausen**, Präsidenten Allerhöchst-Ihres Gesamt-Ministeriums, Minister Ihres Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Commandeur erster Classe des Königlichen Guelphen-Ordens

und

Allerhöchst-Ihren Staats-Minister des Innern, Doctor **Christian Wilhelm Lindemann**, Ritter des Königlichen Guelphen-Ordens,

und der Präsident der französischen Republik den Herrn **Arthur von Gobineau**, Ihren Geschäftsträger am Königlich-Hannoverschen Hofe, Ritter des nationalen Ordens der Ehren-Legion, Commandeur des Königlich-Belgischen Leopold-Ordens,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig einander mitgetheilt und selbige genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

Das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung von Werken des Geistes oder der Kunst, als Büchern, Schriften, dramatischen Werken, musikalischen Compositionen, Gemälden, Stichen, Lithographien, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und anderen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen, soll in beiden Staaten gegenseitig in der Art geschützt werden, daß in jedem derselben der Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Werken, welche in dem anderen Staate zuerst erschienen sind, gleichgestellt werden dem Nachdruck und der unbefugten Nachbildung der in dem betreffenden Staate selbst erschienenen Werke und darauf alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen Anwendung finden, welche in diesem Staate in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung schrift-